Schriften zum Internationalen Recht

Band 249

Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers

Grundlagen und Grenzen der Aufenthaltsanknüpfung in der Europäischen Erbrechtsverordnung

Von

Elias Feige

Duncker & Humblot · Berlin

ELIAS FEIGE

Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers

Schriften zum Internationalen Recht

Band 249

Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers

Grundlagen und Grenzen der Aufenthaltsanknüpfung in der Europäischen Erbrechtsverordnung

Von

Elias Feige

Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Leipzig hat diese Arbeit
im Jahre 2026 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: rdz IMA GmbH, Bonn
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7646
ISBN 978-3-428-19918-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59918-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: https://www.duncker-humblot.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 15

Teil 1

Dogmatik des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers 18

§ 1 Untersuchung des gewöhnlichen Aufenthalts 18
A. Dogmatikfeindlichkeit der Aufenthaltsanknüpfung? 18
B. Begrenzter Untersuchungsgegenstand 20

§ 2 Der Wortlaut 21
A. Das Substantiv „Aufenthalt“ 23
B. Das Adjektiv „gewöhnlich“ 25
C. Rückschlüsse aus anderen Sprachfassungen der EuErbVO? 28
D. Zusammenfassende Schlussfolgerung für das Begriffsverständnis 30

§ 3 Verordnungssystematische Begriffsannäherung 30
A. Keine weiteren Anhaltspunkte in Art. 3, 4, 21 Abs. 1 EuErbVO 30
B. Anhaltspunkte in den Erwägungsgründen 31
I. Inhalt der Erwägungsgründe (23) und (24) EuErbVO 31
1. Erwägungsgrund (23) EuErbVO 31
2. Erwägungsgrund (24) EuErbVO; Verhältnis zu Erwägungsgrund (37) EuErbVO 32
3. Systematik von Erwägungsgrund (23) und (24) EuErbVO 33
II. Bewertung der Erwägungsgründe 34
1. Rezeption in Rechtsprechung und Schrifttum 34
2. Ambivalente Bedeutung der Erwägungsgründe 35
a) Beschränkter Nutzen für den Rechtsanwender 35
b) Teleologischer Nutzen; keine durchgreifende Generalkritik 36
c) Folgen für die Auslegung 37
C. Fazit zur verordnungssystematischen Begriffsannäherung 38

§ 4 Verhältnis von gewöhnlichem Aufenthalt und engster Verbindung 39
A. Anhaltspunkte in der Verordnungssystematik 40
I. Erwägungsgründe (23) S. 3 und (24) S. 1 EuErbVO 40
II. Ausweichklausel des Art. 21 Abs. 2 EuErbVO 41

III. Rechtswahlmöglichkeit des Art. 22 Abs. 1 EuErbVO 43
B. Ähnlichkeiten und Unterschiede von gewöhnlichem Aufenthalt und engster Verbindung 44
C. Vermeintliche Wechselwirkung und Gefahr der Substitution 46
I. Verhältnis von Erwägungsgrund (23) S. 1 und S. 3 EuErbVO 46
II. Keine Substitution des gewöhnlichen Aufenthalts durch die engste Verbindung 47
D. Fazit zum Verhältnis des gewöhnlichen Aufenthalts zum Prinzip der engsten Verbindung 48
§ 5 Begriffskohärente Auslegung 49
A. Unional-autonomes Verständnis vom gewöhnlichen Aufenthalt 50
I. Unional-autonome Auslegung 50
II. Vereinzelte Zweifel im Verordnungsgebungsverfahren 51
III. Folgen einer autonomen Auslegung 52
B. Präklusion durch europäische Begriffskohärenz? 53
I. Differenzierungsansätze im europäischen Kollisions- und Verfahrensrecht 54
II. Eingeschränkte Relevanz für die Auslegung des gewöhnlichen Aufenthalts in Art. 4, 21 Abs. 1 EuErbVO 56
III. Bedürfnis einer uniformen oder erbrechtsspezifischen Auslegung? 57
1. Zwingend einheitliches Aufenthaltsverständnis? 57
2. Erbrechtsspezifisches Bedürfnis? 58
IV. Fazit zur unionalen Kohärenz – Folgen für die weitere Untersuchung 60
C. Kohärenz innerhalb der EuErbVO 60
I. Prädetermination durch Gleichlaufprinzip? 61
1. Sachargumente für den Gleichlauf von forum und ius 61
2. Schranken des Gleichlaufprinzips 62
II. Methodologische Erwägungen 63
III. Divergierende Auslegung aufgrund unterschiedlicher Regelungszwecke? . . 64
1. Unterschiedliche Regelungszwecke von Art. 4 und Art. 21 Abs. 1 EuErbVO 65
2. Schlussfolgerungen des Schrifttums; gewöhnlicher Aufenthalt als doppelrelevante Tatsache? 66
3. Keine Notwendigkeit eines unterschiedlichen Aufenthaltsverständnisses 67
a) Hinzunehmende Entscheidung des Unionsgesetzgebers? 67
b) Interessengerechtigkeit durch andere Vorschriften der EuErbVO 68
4. Folge für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts 69
D. Fazit zur Begriffskohärenz 70

Teil 2

Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers 71

§ 6 Definition des gewöhnlichen Aufenthalts ... 71
A. Stipulative Definition des gewöhnlichen Aufenthalts in der EuErbVO ... 71
B. Möglichkeiten und Grenzen einer deskriptiven Definition ... 74
I. Extensionale Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ... 74
II. Intensionale Definition vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ ... 76
1. „Daseins- oder Lebensmittelpunkt“ als intensionale Definition ... 76
2. Vorentwurf zur EuErbVO von 2008 als intensionale Definition mit extensionalen Elementen ... 77
3. Rechtsprechung des EuGH zur Brüssel IIa-VO ... 78
III. Grenzen einer deskriptiven Definition des gewöhnlichen Aufenthalts ... 79
C. Fazit und Folgen für die weitere Untersuchung ... 80
§ 7 Bestimmung nach „objektiven“ Kriterien ... 81
A. Indizien einer sozialen Integration des Erblassers ... 82
I. Familiäre und soziale Bindungen ... 82
1. Relevanz nur in komplexen Fällen? ... 83
2. Unterscheidbarkeit von familiären und sozialen Bindungen? ... 84
II. Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit ... 85
III. Staatsangehörigkeit ... 87
1. Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtbeurteilung ... 88
a) Wechsel vom Staatsangehörigkeitsprinzip zum gewöhnlichen Aufenthalt ... 88
b) Vorzüge der bisherigen Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit ... 88
c) Bewusste Entscheidung des Unionsgesetzgebers zugunsten der Aufenthaltsanknüpfung ... 90
d) Folgen der bewussten Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip ... 92
2. Anhaltspunkte für eine Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit ... 93
3. Zweifel an der Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit ... 94
a) Mangelnde Aussagekraft in komplexen Fällen ... 94
b) Keine subsidiäre Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit ... 95
4. Indizwirkung bei lebzeitig erworbener Staatsangehörigkeit? ... 97
5. Fazit zur Staatsangehörigkeit ... 98
IV. Belegenheit wesentlicher Vermögenswerte ... 99
V. Sonstige Indizien einer sozialen Integration ... 101
1. Sprachkenntnisse ... 101
2. Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und polizeiliche Meldungen ... 103
3. Aufenthalt der Erben ... 104
B. Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts ... 105

§ 8 Subjektives Kriterium – Der Wille des Erblassers 108
A. Konkretisierung des Willenselements 108
B. Berücksichtigung des Aufenthaltswillens 111
I. Willenszentriertes Begriffsverständnis 112
II. Ausschließlich „objektives" Begriffsverständnis 113
III. Überwiegend „objektives" Begriffsverständnis 114
IV. Überwindung der vermeintlichen Differenzen 116
1. Unterscheidbarkeit von objektiven und subjektiven Kriterien als Gemeinsamkeit 116
2. Möglichkeit einer Unterscheidung 117
3. Zweifel an der Objektivität vermeintlich objektiver Kriterien 118
a) Dauer des Aufenthalts 118
b) Belegenheit wesentlicher Vermögenswerte 119
c) Familiäre Bindungen 120
4. Wechselwirkung vermeintlich objektiver und subjektiver Kriterien 121
V. Schlussfolgerung 122
C. Notwendigkeit eines Aufenthaltswillens 123
I. Aufenthaltswechsel ohne den Willen des Erblassers 123
1. Aufenthaltswille als zwingende Voraussetzung 124
2. Ableitung des gewöhnlichen Aufenthalts? 126
3. Wohl und mutmaßlicher Wille 130
4. Fehlende objektive Integration 132
II. Aufenthaltswechsel gegen den Willen des Erblassers 133
1. Kein gewöhnlicher Aufenthalt gegen den Willen des Erblassers 134
2. Gewöhnlicher Aufenthalt trotz entgegenstehendem Willen 135
III. Stellungnahme und Rechtsfolgenkorrektur 136
1. Befund und inhaltliche Bewertung 136
2. Korrekturmöglichkeiten unbillig empfundener Ergebnisse 139
a) Rechtswahlmöglichkeit des Art. 22 Abs. 1 EuErbVO 139
b) Ausweichklausel des Art. 21 Abs. 2 EuErbVO 140
c) *Fraude à la loi*, Erwägungsgrund (26) EuErbVO 142
d) Korrekturinstrumente im Zuständigkeitsrecht 146
e) Fazit zu den Korrekturmöglichkeiten 146
D. Fazit zum Willen 147
§ 9 Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts 147
A. Mindestdauer für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts 148
B. Sofortiger Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts 151
I. Erwägungsgrund (25) S. 1 EuErbVO 152
II. Rechtssicherheit und Erkennbarkeit 153
III. Anknüpfungskontinuität und Integrationsprognose 154

C. Sukzessiver Aufenthaltswechsel 156
I. Wechsel als stufenloser Übergang 156
II. Kein Bedürfnis einer taggenauen Bestimmung des Wechselzeitpunkts 157
III. Verbleibende Unschärfen 159
D. Folgen für die weitere Untersuchung 161

Teil 3

Grenzen des gewöhnlichen Aufenthalts 162

§ 10 Fehlender gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers 162
A. Möglichkeit eines fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts 164
I. Teilweise Ablehnung 164
II. Teilweise Anerkennung 166
III. Scheinbare Gegensätzlichkeit 167
B. Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit 167
I. Schlichter Aufenthalt 167
II. Letzter gewöhnlicher Aufenthalt 168
III. Zuständigkeitsregime der Art. 10, 11 EuErbVO 169
1. Anwendbarkeit des Art. 10 EuErbVO auf den Erblasser ohne gewöhnlichen Aufenthalt 169
2. Anwendung des forum necessitatis (Art. 11 EuErbVO) 171
a) Unmittelbare Anwendung von Art. 11 EuErbVO? 171
b) Art. 11 EuErbVO analog 172
c) Bestimmung des zuständigen Gerichts nach Art. 11 EuErbVO analog 175
IV. Fazit zur gerichtlichen Zuständigkeit 176
C. Bestimmung des anwendbaren Rechts 177
I. Staatsangehörigkeit 177
II. lex fori 178
III. Ausweichklausel, Art. 21 Abs. 2 EuErbVO 179
IV. Rückgriff auf die engste Verbindung, Art. 21 Abs. 2 EuErbVO analog 180
1. Regelungsdefizit in der EuErbVO, gesetzesgenetische Hintergründe 181
2. Vergleichbare Interessenlage 185
3. Bestimmung des anwendbaren Rechts nach Art. 21 Abs. 2 EuErbVO analog 185
V. Fazit zum anwendbaren Recht 187
§ 11 Mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers 188
A. Möglichkeit mehrerer gewöhnlicher Aufenthalte 189
I. Wirkliche und vermeintliche Wortlautargumente 189
II. Verordnungssystematik und Erwägungsgründe 191

III. Faktische Seltenheit und rechtliche Unmöglichkeit? 193
IV. Rechtsunsicherheit 196
V. Alternierender gewöhnlicher Aufenthalt? 197
B. Bestimmung von *forum* und *ius* bei mehreren gewöhnlichen Aufenthalten 199
I. Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit 199
1. Ausschließlicher Gerichtsstand 199
2. Konkurrierende Gerichtsstände 201
3. Fazit zur gerichtlichen Zuständigkeit 205
II. Bestimmung des anwendbaren Rechts 205
C. Fazit zum mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalt 208
§ 12 Schlussbetrachtung 208
A. Allgemeine Schlussbemerkungen 208
B. Zusammenfassung in Thesen 211

Literaturverzeichnis 217

Stichwortverzeichnis 229

Einleitung

Die eigene Nachlassplanung ist belastend. Der Mensch möchte sie vermeiden. Er müsste sich ansonsten mit der Vergänglichkeit des eigenen Daseins befassen. Es trifft sich daher, dass das BGB dem Erblasser die Auseinandersetzung mit der eigenen Sterblichkeit nicht aufdrängt. Stirbt eine Person, so geht ihr Vermögen auf ihre gesetzlichen Erben über, ohne dass es hierfür einer Gestaltungserklärung bedarf (§ 1922, 1924 ff. BGB). Der Erblasser kann seine Erbfolge durch letztwillige Verfügung selbst bestimmen (§ 1937 BGB) – er muss es aber nicht. Im Geltungsbereich des BGB kann jeder Bürger darauf vertrauen, dass seine Vermögensnachfolge auch ohne eigenes Zutun geregelt ist. Doch wann ist der Geltungsbereich des BGB eröffnet? Ging man als deutscher Staatsbürger davon aus, stets nach deutschem Erbrecht beerbt zu werden, durfte man sich bis zum Jahre 2015 noch bestätigt sehen: Nach Art. 25 EGBGB a. F. unterlag die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staats, welchem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Deutschen Erblassern war also die Anwendung deutschen Erbrechts gewiss; egal ob sie ihren Lebensabend auf Sylt oder an der Algarve verbrachten. Potenzielle Erben und Nachlassgläubiger konnten sich auf die Geltung der §§ 1922 ff. BGB verlassen, gleich ob der deutsche Erblasser in ausländischer Gefangenschaft verstarb oder nach demenzieller Krankheit fernab der Heimat aus dem Leben schied. Während sich die tatsächlichen Lebensumstände einer Person veränderten, blieb es bei der Anwendung deutschen Erbrechts, solange der Erblasser deutscher Staatsangehöriger war. Für den Rechtsanwender sorgte dies für Rechts- und Planungssicherheit. Denn die Staatsangehörigkeit einer Person ist regelmäßig einfach, eindeutig und kostengünstig zu ermitteln. Allerdings konnte das Erbstatut auf diesem Wege einem Staat überantwortet werden, mit welchem der Erblasser kaum verbunden war. Wer sein gesamtes Leben in Deutschland verbrachte, ohne deutscher Staatsangehöriger zu sein, wurde nach seinem Herkunftsrecht beerbt – selbst dann, wenn er diesen Staat noch nie betreten hat oder mit diesem Staat nicht über die Staatsangehörigkeit hinaus verbunden war. Nach Art. 25 Abs. 2 EGBGB a. F. konnte man zwar hinsichtlich im Inland belegener Immobilien deutsches Recht wählen. Im Übrigen musste man sich aber nach einer völlig fremden Rechtsordnung beerben lassen. Allein, sollte das Erbstatut mit den tatsächlichen Lebensumständen des Erblassers korrespondieren und so eine wirkliche Verbindung zwischen dem Erblasser und dem anwendbaren Erbrecht ermöglichen? Oder sollte man mit einer kollisionsrechtlichen Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit dem Erblasser und den Nachlassbeteiligten eine vorhersehbare, planbare und rechtssichere Anknüpfung garantieren? Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedsstaaten eine Antwort auf diese Grundsatzfragen abgenommen. Denn für grenzüberschreitende Erbfälle ab dem

17. 8. 2015 (vgl. Art. 84 UAbs. 2 EuErbVO) bestimmt nunmehr der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes über das anwendbare Recht (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO) und zugleich über die gerichtliche Zuständigkeit (Art. 4 EuErbVO). Jedoch, wie bestimmt man den gewöhnlichen Aufenthalt eines Erblassers? Während zur Ermittlung der Staatsangehörigkeit der sprichwörtliche Blick in den Pass genügt, erfordert die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eine wertende Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers, deren konkreter Umfang im Schrifttum einen scheinbar apodiktischen Theorienstreit ausgelöst hat: Während einige den gewöhnlichen Aufenthalt nach den objektiven Lebensumständen des Erblassers bestimmen wollen, soll nach Auffassung anderer der Wille des Erblassers über dessen gewöhnlichen Aufenthalt entscheiden. Die sog. herrschende Meinung versucht den Streit vermeintlich salomonisch dadurch aufzulösen, dass sie den gewöhnlichen Aufenthalt sowohl nach objektiven als auch nach subjektiven Kriterien bestimmen will. Dabei ist jedoch klärungsbedürftig und bisher auch weitgehend ungeprüft, ob eine Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven Kriterien bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers überhaupt möglich ist. Hinter dem Diskurs um ein Willenselement des gewöhnlichen Aufenthalts verstecken sich anscheinend Billigkeitserwägungen: Man möchte die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht nicht einem Staat überlassen, in welchem sich der Erblasser ohne oder gegen seinen Willen aufgehalten hat. Aber muss man daher in den Tatbestand des gewöhnlichen Aufenthalts ein zwingendes Willenserfordernis hineinlesen, sodass ein Erblasser selbst nach jahrzehntelanger Anwesenheit in einem Staat dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet?

Der scheinbar weite Auslegungsspielraum des Begriffs gewöhnlicher Aufenthalt führt zu Unsicherheiten in den Grenzbereichen des Begriffs: Hat ein von Staat zu Staat reisender Erblasser gar keinen gewöhnlichen Aufenthalt? Kann ein Erblasser gleichzeitig mehrere gewöhnliche Aufenthaltsorte haben, wenn er sein Leben gleichermaßen in mehreren Staaten führt? Es ist jedenfalls klärungsbedürftig, ob und wie man in diesen Grenzfällen die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht nach der EuErbVO bestimmen kann.

Sowohl die begrifflichen Unschärfen des gewöhnlichen Aufenthalts als auch die normativen Einwände gegen die Aufenthaltsanknüpfung führen auch mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten der EuErbVO noch zu Reformforderungen. So konnte man jüngst bei Münster nachlesen, dass eine „Lösung der bestehenden Probleme der objektiven Anknüpfung in Art. 21 I EuErbVO de lege lata […] nicht möglich“ sei, „ohne das Anknüpfungskonzept ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ inhaltlich zu entkernen“.[1] Er plädiert dafür, das Art. 21 Abs. 1 EuErbVO n. F. an einen „gefestigten gewöhnlichen Aufenthalt“ anknüpfen müsse, welcher nach seinem Modell entweder eine fünfjährige Anwesenheitsdauer oder die Staatsangehörigkeit des jeweiligen

[1] *Münster*, S. 270.

Aufenthaltsstaats voraussetzen soll.[2] Dabei ist jedoch zweifelhaft und untersuchungsbedürftig, ob sich die „bestehenden Probleme der objektiven Anknüpfung" tatsächlich nicht lösen lassen, ohne die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt in der EuErbVO entweder de lege lata zu entkernen oder de lege ferenda zu ersetzen.

[2] *Münster*, S. 270 f.